



Das Lebensministerium



## Förderung von Kleinkläranlagen

Informationen zum Verfahren

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

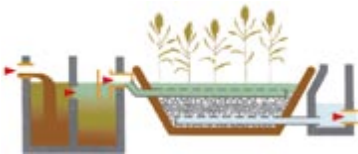
Die Erreichung eines sogenannten „guten Zustandes“ aller Gewässer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bis zum Jahr 2015 ist eine zentrale Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Um dieses Ziel zu erreichen, sind im Bereich der Abwasserbeseitigung, insbesondere bei vielen privaten Kleinkläranlagen, umfangreiche Verbesserungen notwendig. Für die damit verbundenen Investitionen werden vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Fördermittel bereit gestellt.

## Was sind Kleinkläranlagen? Wer ist angesprochen?

- >> Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem und ähnlichem Abwasser, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischem Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) oder weniger als 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind. Das entspricht dem Abwasseranfall von etwa 50 Einwohnern.
- >> In Sachsen entsorgen derzeit ca. 600.000 Einwohner ihr Abwasser über ca. 178.000 Kleinkläranlagen sowie ca. 67.000 abflusslose Gruben. Ein Großteil dieser Einwohner wird voraussichtlich dauerhaft das Abwasser in Kleinkläranlagen behandeln. An diese Bevölkerungsgruppe richtet sich dieses Faltblatt.

## Warum müssen diese Kleinkläranlagen verbessert werden?

- >> Nur 4 % der vorhandenen Kleinkläranlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen: dem sogenannten „Stand der Technik“, d. h. nur ca. 7.600 Kleinkläranlagen sind mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet. Etwa die Hälfte der 178.000 Kleinkläranlagen sind Indirekteinleiter, sie leiten in kein Gewässer oder den Untergrund ein, sondern in eine Kanalisation (sogenannte „Bürgermeisterkanäle“), die ohne weitere Abwasserbehandlung direkt in ein Gewässer münden.
- >> Vielfach sind gerade kleine Fließgewässer nicht leistungsfähig genug, um Abwasser aufnehmen zu können, welches lediglich mechanisch gereinigt worden ist. Deshalb schreibt seit 2002 die Abwasserverordnung des Bundes grundsätzlich Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe vor.
- >> Die sächsischen Behörden sind nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen in angemessener Zeit nachgerüstet werden und jede neu zu errichtende Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet wird.



Querschnitt einer Pflanzenkläranlage

## Welche Fristen gelten für die Nachrüstung mit biologischer Reinigungsstufe?

Die Nachrüstung einer bestehenden Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe muss spätestens bis zum 31.12.2015 erfolgen. Diese Frist stellt jedoch einen absoluten Endtermin dar. Die zuständigen Wasserbehörden sind angehalten, durch planvolle und zeitlich gestufte Prioritätensetzung entsprechend des Zustandes des Einleitgewässers eine kontinuierliche Anpassung der vorhandenen Kleineinleitungen an den Stand der Technik zu veranlassen.

## Was gilt für den Neubau von Kleinkläranlagen?

Neue Kleinkläranlagen müssen grundsätzlich mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet sein. Der Neubau einer Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Grundstück spätestens in 5 Jahren an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, mindestens eine Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgrube errichtet wird und der Zustand des Einleitgewässers es zulässt (Übergangslösung).

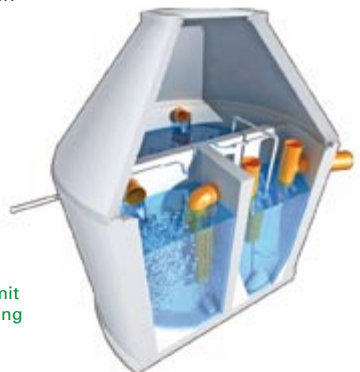
## Nach welcher Richtlinie wird gefördert?

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft – SWW/2007 vom 02.03.07. Der Richtlinien text einschließlich aller zugehörigen Formblätter ist abrufbar unter: [www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de) oder [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

## Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischer oder weitergehender Behandlung von häuslichem oder mit häuslichem vergleichbarem Abwasser. Gefördert werden alle Reinigungsverfahren, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Nach dem aktuellen Stand der Technik sind das u. a.:

- >> Belebungsanlagen
- >> Filtergräben, Filterschächte
- >> Abwasserteiche, Pflanzenbeete
- >> Tropf- und Tauchkörperanlagen



Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung

## Was wird nicht gefördert?

- >> Der Bau von Kleinkläranlagen, die für die Neuerschließung von Grundstücken im Sinne des Baurechts errichtet wurden bzw. werden (Hausneubau)
- >> Der Neubau von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe (Übergangslösung)
- >> Kleinkläranlagen, deren Bau oder Nachrüstung nach dem aktuellen Stand der Technik vor dem 01.01.2006 oder ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen wurde (unter besonderen Bedingungen kann im Einzelfall eine rückwirkende Förderung für nach dem 01.01.2006 errichtete Kleinkläranlagen erfolgen, zum Beispiel wenn die Sanierung auf Grund einer Sanierungsanordnung der Wasserbehörde erfolgte)

## Wer wird gefördert?

Eine Förderung erhalten der **Bauherr** für die Errichtung der Anlage und die **Gemeinde** oder der **Zweckverband** (im Weiteren **Aufgabenträger** genannt) für die in diesem Zusammenhang erbrachten Organisations- und Beratungsleistungen.

## Welche Zuwendungsvoraussetzungen müssen vorliegen?

- >> Der Aufgabenträger hat nicht öffentlich zu entsorgende Gebiete im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes ausgewiesen.
- >> Der Aufgabenträger hat die Förderung der Kleinkläranlagen bei der Bewilligungsbehörde beantragt und diese hat daraufhin die Zustimmung zum förderunschädlichen Baubeginn erteilt.



Abwasserteich

- >> Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Indirekteinleitungsvereinbarung für die Kleinkläranlage vor.
- >> Die ordnungsgemäße Errichtung oder Nachrüstung der Kleinkläranlage wurde durch den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in Form eines Abnahmeprotokolls bestätigt.
- >> Der Bauherr hat einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Firma abgeschlossen.

## In welcher Höhe wird gefördert?

FÖRDERGEGENSTAND	Grundförderung (Mindestgröße 4 EW)	je weiterer EW	Beispiel 50 EW	Empfänger
Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe	1.500 EUR	150 EUR	8.400 EUR	BAUHERR
Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe	1.000 EUR	150 EUR	7.900 EUR	
Zuschlag für weitergehende Reinigungsanforderungen (Nährstoffe, Keime)	300 EUR	50 EUR	2.600 EUR	
Beratungs- und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger	zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages je Anlage			kommunaler Aufgabenträger

## Wie läuft das Förderverfahren ab?

### • Abwasserbeseitigungskonzept

Der zuständige Aufgabenträger (Gemeinde bzw. Zweckverband) legt im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) fest, dass der Ortsteil oder Teile davon dauerhaft nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen. Das ABK wird der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt. Nach Abstimmung des Konzeptes mit der Wasserbehörde werden die Bürger durch den Aufgabenträger über das Ergebnis informiert.



**Regelmäßige Wartung der Kleinkläranlage gewährleistet den ordnungsgemäßen Betrieb**

- **Interessenbekundung, Förderantrag und Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn**

Durch den Bürger (privater Bauherr) wird das Interesse am Bau und der Förderung einer privaten Kleinkläranlage bekundet (Formblatt). Der Aufgabenträger erstellt für alle Grundstücke, für welche eine Förderung erfolgen soll, eine Gebäude- und Anlagenliste (Formblatt) und reicht diese zusammen mit dem Förderantrag (Formblatt) bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) ein. Diese erteilt als zuständige Bewilligungsstelle die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn (in begründeten Fällen kann diese Zustimmung auch rückwirkend bis längstens 1. Januar 2006 erteilt werden). Der Aufgabenträger informiert im Anschluss seine Bürger, dass diese nunmehr mit Planung, Kauf und Bau bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage beginnen können.

- **Wasserrechtsverfahren**

Liegt noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vor und soll das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet werden, holt der Bauherr die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde ein. Wenn die Kleinkläranlage an einen öffentlichen Kanal angeschlossen wird, ist zwischen dem Bauherrn und dem zuständigen Aufgabenträger eine Indirekteinleitervereinbarung abzuschließen, sofern diese noch nicht existiert.

## • Bau/Abnahme der Kleinkläranlage und Abschluss eines Wartungsvertrages

Der Aufgabenträger berät die Bauherren in dem betreffenden Ortsteil. Der Bauherr plant, kauft und baut die Kleinkläranlage bzw. den Nachrüstsatz. Anschließend bestätigt der Aufgabenträger die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlagen in einem Abnahmeprotokoll (Formblatt). Der Bauherr bewahrt alle Unterlagen, insbesondere Wasserrechtsbescheid, Abnahmeprotokoll und Rechnungsbelege, auf und schließt einen Wartungsvertrag ab.

## • Auszahlung der Fördermittel

Nach Fertigstellung der Kleinkläranlage und Abnahme durch den Aufgabenträger stellt der Bauherr den **Auszahlungsantrag** (Formblatt) beim Aufgabenträger.

Dem Auszahlungsantrag sind beizufügen:

- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (Formblatt)
- Originalrechnung der Kleinkläranlage
- Zahlungsnachweis
- Abnahmeprotokoll des Aufgabenträgers (Kopie)
- Wartungsvertrag (Kopie)
- Mit der Unterschrift unter den Auszahlungsantrag erfolgt gleichzeitig die Anerkennung von Nebenbestimmungen, beispielsweise die Kleinkläranlage ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten.

Der Aufgabenträger fasst sämtliche Antragsunterlagen für die im laufenden Jahr errichteten Kleinkläranlagen zusammen und übergibt sie insgesamt der Sächsischen Aufbaubank (SAB).

Die SAB erlässt für jeden Bauherren einen Zuwendungsbescheid und zahlt den jeweiligen Zuschuss aus. Zugleich wird dem Aufgabenträger für die von ihm erbrachten Beratungs- und Organisationsleistungen eine Zuwendung in Höhe von 7,5 % des jeweiligen Zuschusses bewilligt und ausgezahlt. Anschließend erhalten die Antragsteller die eingesandten Belege im Original zurück.

### Kleinkläranlage im Gebäude





## Häufige Fragen

### **Ich bin zur Nachrüstung einer biologischen Reinigungsstufe verpflichtet – bekomme ich dann in jedem Fall auch einen Zuschuss?**

Wenn der zuständige Aufgabenträger für Ihren Ortsteil eine dauerhafte dezentrale Entsorgung vorgesehen hat und Sie eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Kleinkläranlage errichten bzw. Reinigungsstufe nachrüsten, ist Ihre Kleinkläranlage grundsätzlich förderfähig. Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr zuständiger Aufgabenträger einen Förderantrag bei der SAB gestellt hat und diese die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn erteilt hat. Die damit verbundene Förderzusage gilt nur zeitlich befristet.

### **Ich baue ein altes Haus aus – ist der Neubau einer Kleinkläranlage förderfähig?**

Wenn ein Gebäude, das vor dem Stichtag 01.01.2006 Abwasseranfall hatte, erweitert, umgenutzt oder mit einem Anbau ergänzt wird, dann ist die Nachrüstung bzw. der Bau einer Kleinkläranlage für dieses Gebäude förderfähig.

### **Ich baue ein neues Haus – ist der Neubau einer Kleinkläranlage förderfähig?**

Wenn Sie eine Kleinkläranlage im Zusammenhang mit einem Hausneubau errichten und dadurch das Grundstück im Sinne des Baurechts neu erschließen, kann die Kleinkläranlage nicht gefördert werden.

### **Ist der Bau, die Änderung oder die Sanierung von Kanälen zuschussfähig?**

Über die Förderung der Abwasserbehandlungsanlage d.h. der Kleinkläranlage hinaus erfolgt keine weitere Förderung von Teilen privater Abwasseranlagen. Ist beispielsweise im Fall einer Indirekteinleitung auch ein öffentlicher Kanal zu errichten oder zu sanieren, kann der Aufgabenträger dafür jedoch eine gesonderte Förderung beantragen.

### **Wie errechnet sich der Zuschussbetrag bei gemeinschaftlichen Anlagen?**

Maßgebend für den Zuschussbetrag ist immer die tatsächlich realisierte Anlagengröße der Kleinkläranlage. Private Kanäle sind mit der Pauschale abgegolten. Im Fall der Nutzung von öffentlichen Kanälen (s.o.) kann der Aufgabenträger eine gesonderte Förderung beantragen.

### **Wo kann ich meinen Antrag stellen?**

Der Bürger (privater Bauherr) reicht sämtliche Anträge beim Aufgabenträger ein. Die SAB selbst nimmt keine Anträge einzelner Bürger entgegen (vgl. Ablauf des Förderverfahrens).



### **Kann ich den Bauauftrag freihändig vergeben und welche Kleinkläranlage ist geeignet?**

Die Bauherren privater Kleinkläranlagen sind nicht an die Einhaltung von Vergabevorschriften gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, mindestens 3 Angebote für solche Anlagentypen einzuholen, die unter den jeweiligen örtlichen Bedingungen geeignet sind und die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben. Mittlerweile gibt es über 145 Kleinkläranlagentypen mit einer derartigen Zulassung. Ihr Aufgabenträger oder Ihre zuständige Wasserbehörde wird Sie hierüber gern beraten.

### **Mit welcher Lebensdauer für meine Kleinkläranlage kann ich rechnen?**

Die Lebensdauer einer Kleinkläranlage ist u.a. abhängig vom Anlagentyp, der Bauausführung und der Wartung. Der Baukörper einer Kleinkläranlage hat eine höhere Nutzungsdauer als die Armaturen und Aggregate. Anlagen mit einem hohen Mechanisierungsgrad (mit Pumpen und Verteilereinrichtungen) haben i.d.R. einen höheren Erneuerungsbedarf als naturnahe Systeme (z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen). Nähere Angaben über die Lebensdauer Ihrer Anlage kann Ihnen Ihr Anlagenplaner oder Hersteller geben.

### **Wie finde ich eine Wartungsfirma, die meine Anlage fachkundig und ordnungsgemäß wartet?**

Die Wartung von Kleinkläranlagen muss durch einen Fachbetrieb (Fachkundigen) oder den Hersteller zwei- bzw. dreimal im Jahr durchgeführt werden. Vor Abschluss eines Wartungsvertrages sollten Sie sich deshalb von der Wartungsfirma einen Nachweis über die Fachkunde der Mitarbeiter aushändigen lassen (Kopie der Urkunde über die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen).

Die Fachkunde für die Wartung von Kleinkläranlagen kann beispielsweise durch Qualifizierungsmaßnahmen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), des Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung – BDZ e. V. sowie des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima Sachsen (SHK) erworben werden. Folgende Internetadressen informieren Sie darüber: [www.dwa-st.de](http://www.dwa-st.de) / [www.bdz-abwasser.de](http://www.bdz-abwasser.de) / <http://sachsen.installateur.net>. Ebenfalls abrufbar sind die Listen zertifizierter Fachunternehmen der Kleinkläranlagenwartung, die aufgrund ihrer Qualifikation und technischen Ausrüstung ein Höchstmaß an Qualität der Wartungsarbeiten garantieren und dem Bürger empfohlen werden.

### **Ich habe noch Fragen – wer kann mir weiterhelfen?**

Bei weiteren Fragen und beim Ausfüllen der Auszahlungsanträge berät Sie Ihr zuständiger Aufgabenträger.



## Impressum

<b>Herausgeber:</b>	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) Postfach 10 05 10, 01076 Dresden <b>Internet:</b> <a href="http://www.smul.sachsen.de">www.smul.sachsen.de</a>
<b>Redaktion:</b>	SMUL, Referat 41 und 43
<b>Endredaktion:</b>	SMUL, Öffentlichkeitsarbeit
<b>Redaktionsschluss:</b>	März 2007
<b>Fotos:</b>	SMUL
<b>Auflagenhöhe:</b>	15 000 Exemplare
<b>Gestaltung:</b>	Heimrich & Hannot GmbH
<b>Druck:</b>	Druckerei Thieme
<b>Papier:</b>	Gedruckt auf 100% Recycling-Papier
<b>Bestelladresse:</b>	Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung Hammerweg 30, 01127 Dresden Telefon: (0351) 210 36 71 oder (0351) 210 36 72 Telefax: (0351) 210 36 81 E-Mail: <a href="mailto:publikationen@sachsen.de">publikationen@sachsen.de</a>

(Für alle E-Mail-Adressen gilt: kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

## Hinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.